

K U N D M A C H U N G

über die in der öffentlichen Sitzung am

Montag, dem 13. Juli 2020

gefassten Beschlüsse des
Gemeinderates der Gemeinde Ladis

Beginn: 20:05 Uhr
Ende: 22:36 Uhr
Ort: Gemeindefitzungszimmer

Vorsitzender: 1. Bgm. Florian KLOTZ (Einheitsliste Ladis)

GR-Mitglieder: 2. Bgm.-Stv. Ing. Thomas KRISMER (Einheitsliste Ladis)
3. GV David EBNER (Einheitsliste Ladis)
4. GR Thomas TSCHIDERER (Einheitsliste Ladis)
5. GR Benjamin GÄRTNER (Einheitsliste Ladis)
6. GRⁱⁿ Kathrin MARKL (Einheitsliste Ladis)
7. GV Eduard KASERER (Dorfliste)
8. GR Alexander RÖCK (Dorfliste)
9. GR Rainer ERHART (Dorfliste)
10. GR Rene HANN (Für Ladis zuerst)
11. GRⁱⁿ Claudia KIRSCHNER (Für Ladis zuerst)

Entschuldigt: -

Schriefführer: AL Pauli ERHART

Zuhörer: 1

TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift Nr. 2/2020 vom 18.05.2020.
- 2) Beratung und Beschlussfassung über eine Verlustverteilungsvereinbarung im Rahmen des Verkehrskonzeptes „Landeck – Serfaus/Fiss/Ladis“ (Gemeinde Serfaus, Gemeinde Fiss, TVB Serfaus-Fiss-Ladis, Gemeinde Ladis).
- 3) Auftragsvergaben:
 - a) Restaurierung Straßenfassade Rechelerhaus Ladis
 - b) Spielplatz Interreg-Projekt Wassererlebnis Terra Raetica
 - c) Wasserversorgungsanlage „Anschluss Kaunertal – Beileitung Quellen Kaunertal - Abschnitt Leitungsverstärkungen Versorgungsnetz Prutz/Faggen“.
- 4) Beratung und Beschlussfassung über den Kaufvertrag für den bereits beschlossenen Ankauf einer Teilfläche der Straßengrundfläche Gst. Gp. 1290 KG Ladis.

- 5) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Planungsnummer: 613-2020-00002) im Bereich des Gst. Gp. 1311 KG Ladis (kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss).
- 6) Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung des Bebauungsplanes „B36 Vallenbrunnen - Kirschner“ (kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss).
- 7) Optionsvereinbarung sowie Beratung und Beschlussfassung über Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich „Platz“ und Änderung des Flächenwidmungsplanes (Planungsnummer: Alt: 613-2020-00001 und Neu: 613-2020-00003) im Bereich von Teilflächen der Gst. Gp. 522/1, 525 und 529 KG 84107 Ladis (kombinierte Auflage- und Erlassungsbeschlüsse – Verfahrenswiederholung/nochmalige Beschlussfassung wegen Coronavirus).
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes „B22 Platz - Netzer“ – Neue Bezeichnung (Änderung): Neuerlassung des Bebauungsplanes „B34 Platz - Netzer“ (kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss – Verfahrenswiederholung/nochmalige Beschlussfassung wegen Coronavirus).
- 9) Nachträgliche Aufnahme:
Ansuchen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Prutz: Freistellungserklärung – EZ 75 (Gst. 1327/16) KG 84111 Prutz.
- 10) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis fasst folgende Beschlüsse:

Nachträgliche Aufnahme auf die Tagesordnung gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis mit 11 Stimmen gegen 0 Stimmen (einstimmig) folgenden Punkt als Nr. 9) der Tagesordnung nachträglich aufzunehmen:

Ansuchen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Prutz: Freistellungserklärung – EZ 75 (Gst. 1327/16) KG 84111 Prutz.

<p>1) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift 2/2020 vom 18.05.2020</p>

Die Niederschrift Nr. 2/2020 vom 18.05.2020 wurde allen Gemeinderatsmitgliedern vorab per E-Mail übermittelt.

Auf Anfrage des Bürgermeisters gibt es folgende Unklarheiten in Hinblick auf die Niederschrift:

GV Eduard Kaserer spricht den Abschnitt *„anscheinend fehlende Vorgespräche mit TVB-Verantwortlichen wegen den Tennisplatzes bzw. getätigten Investitionen werden angesprochen“* an. Der Bürgermeister sei im Zuge des TO-Pkt. 2) „Neue Heimat Tirol: Projektvorstellung Wohnanlage Rauth“ auf Basis der Aussage von GV David Ebner dezidiert gefragt worden, ob die Situation im Vorfeld mit dem TVB ausgedet bzw. geklärt wurde (Grundlage für Beschlussfassung).

Die Niederschrift wird vorerst von einigen GR-Mitgliedern nicht unterfertigt. Der Punkt wird anschließend unter TO-Punkt 10 b) fortgesetzt.

Zusammenfassung der ausführlichen Besprechung/Diskussion unter TO-Punkt 10 b):

Anmerkung des Schriftführers:

Gemäß den Bestimmungen des § 46 TGO 2001 (Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates) ist der wesentliche Verlauf der Beratungen, insbesondere alle in der Sitzung gestellten Anträge und die darüber gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten (Wortmeldungen nur auf ausdrücklichen Wunsch). Aufgrund diverser Ungereimtheiten und unterschiedlicher Aussagen wird zum gegenständlichen Punkt (ausnahmeweise) eine sehr detaillierte Protokollierung auf Basis der vorhandenen Tonbandaufnahmen erstellt.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Bürgermeisters werden die zu dieser Angelegenheit protokollierten Punkte zusätzlich auch in der Kundmachung der Gemeinderatssitzung angeführt (Transparenz für alle Bürger).

Im Wesentlichen geht es um folgende Problematik:

Laut Tonbandaufnahme der letzten Sitzung fanden laut Aussage und Rücksprache von GV David Ebner keine (Vor-)Gespräche mit dem TVB-Ortsausschuss-Obmann, dem Gesamt-TVB-Obmann und dem TVB-Geschäftsführer statt. Der Bürgermeister sagte dazu, dass mit dem TVB-Ortsausschuss Obmann Ferdinand Larcher ein allgemeines (oberflächliches) Gespräch stattgefunden hatte, nicht speziell auf das gegenständliche Projekt (Gemeindegrundstück – Sache der Gemeinde). GR Benjamin Gärtner (Gemeindevertreter im TVB-Ortsausschuss) hält dazu fest, dass das auch so in der letzten TVB-Ortsausschusssitzung von Ferdinand Larcher bestätigt wurde.

Laut Bürgermeister wurde nie gesagt, dass es keine Einwände vom TVB gibt. Es fanden auch keine Gespräche über die Auflösung oder Verlegung des Tennisplatzes statt. Darum wurde die Protokollierung auch so gewählt, weil zum Zeitpunkt der Sitzung nicht klar war, was nun tatsächlich besprochen oder nicht besprochen wurde.

Im Vorfeld zu dieser Sitzung, speziell auch aufgrund des gestrigen Schreibens von Hr. Hans Ebner an alle Gemeinderatsmitglieder, sind einige Unklarheiten entstanden. Der Bürgermeister und GR Benjamin Gärtner halten ausdrücklich fest, dass sie die mit dem Schreiben vom 12.7.2020 übermittelte Niederschrift der TVB-Ortsausschuss-Besprechung vom 4.6.2020 gestern das erste Mal gesehen bzw. erhalten haben. GV David Ebner bestätigt auf Anfrage von GR Alexander Röck den Inhalt der Besprechungsniederschrift. Der Bürgermeister erwähnt dazu, dass seine Ergänzungen noch ausständig sind und die Niederschrift nicht vollständig ist. Es fehlen einige Wortmeldungen, nicht nur seine, sondern auch von anderen TVB-Ausschussmitgliedern.

Laut Bürgermeister hat der Gemeinderat in erster Linie nur eine Grundsatzentscheidung getroffen. Die dazu festgelegte Bedarfserhebung ist derzeit im Laufen (Abgabefrist: 10.8.2020). Er sieht in der „Hin- und Herschreiberei“ keinen Sinn. Die Anrainer im Bereich „Rauth/Falles“ wurden von ihm telefonisch kontaktiert (Hans Ebner, Tanja Zangerl, Klaus Wolf, Gerhard Falkner, Alois Mungenast und Maurice Woessink) und über die weitere Vorgehensweise informiert sowie von seiner Seite auch Verständnis für ihre Situation gezeigt. Nach Ende der Bedarfserhebung werden alle persönlich zu einem gemeinsamen Termin eingeladen (NHT, Gemeindevertreter, Raumplaner, Anrainer), um einige Punkte aus den übermittelten Schreiben (Ungereimt- und teilweise Halbwahrheiten) zu besprechen bzw. darüber zu diskutieren.

GR Rainer Erhart fragt nach, warum die Bedarfserhebung auch im Tal (z. B. Faggen) versendet wurde – war nicht ausgemacht, die Bedarfserhebung nur in Ladis zu versenden? Der Bürgermeister erläutert dazu, dass die Neue Heimat Tirol in Abstimmung mit ihm angeboten hat, den Postwurf auf ihre Kosten auch in anderen Gemeinden im Tiroler Oberland zu versenden (kein Nachteil). Er meint, dass es z. B. für „weggezogene Lader“ oder Angestellte aus anderen Orten, die in Ladis arbeiten, ein Anreiz sein könnte, (wieder) nach Ladis zu kommen.

Der Bürgermeister kommt auf die Protokollierung der TVB-Ortsausschusssitzungen zurück. Er ist sehr über die Art und Weise verwundert – teilweise gibt es Protokolle, teilweise gibt es keine Protokolle zu den Sitzungen. Er möchte nochmals klarstellen, dass er erst gestern die mit dem Schreiben von Hans Ebner übermittelte Niederschrift der TVB-Ortsausschuss-Besprechung vom 4.6.2020 erstmalig gesehen bzw. erhalten hat. GR Benjamin Gärtner bestätigt dies auf Nachfrage nochmals. Auch das Protokoll der vorigen TVB- Ortsausschuss-Sitzung haben beide nicht erhalten (anscheinend gibt es kein Protokoll – Benjamin Gärtner war bei der vorigen Sitzung nicht anwesend). Der Bürgermeister hält fest, dass es eine emotionale Sitzung war, es sich jedoch bei der Niederschrift vom 4.6.2020 um eine rein subjektive Protokollierung handelt. Bei den meisten Protokollpunkten fehlt irgendetwas, nur Punkt 5) betreffend Wohnanlage Rauth wurde ausgeprägt dargestellt. Ferdinand Larcher wurde bereits darauf angesprochen. Die fehlenden Punkte und Wortmeldungen werden vom Bürgermeister auf Basis seiner händischen Mitschriften in Abstimmung mit Benjamin Gärtner und den anderen Mitgliedern (u. a. Markus Neier) zusammengeschrieben (Ergänzungen müssen dann in die Niederschrift mit aufgenommen werden). In der vorgelegten Form kann die Niederschrift nicht akzeptiert werden.

GV David Ebner spricht nochmals an, dass der Bürgermeister während der letzten Sitzung auf seine Frage, ob mit einem Tourismus-Chef bzw. Verantwortlichen geredet wurde, und auf die nochmalige Nachfrage von GR Alexander Röck, dies zweimal mit „Ja“ bestätigt hatte. Bei der TVB-Ortsausschuss-Sitzung ist die Wortmeldung vom Bürgermeister gefallen, man hätte falsch kommuniziert.

Dazu erläutert der Bürgermeister, dass mit TVB-Ortsausschuss Obmann Ferdinand Larcher ein oberflächliches Gespräch stattfand (Gespräch über Phase 1 und 2). Dies wurde im Zuge der TVB-Sitzung auch so von ihm bestätigt. Es wurde leider nicht so protokolliert. Definitiv muss festgehalten werden, dass das Projekt seit 2018 in verschiedenen Gremien ausgearbeitet und behandelt wurde – es sind auch einige Funktionäre in beiden bzw. mehreren Gremien vertreten – im Nachhinein gesehen wäre es besser gewesen, dem TVB-Ortsausschuss ein schriftliches Ansuchen zur Behandlung zu übermitteln. Die Signale und Besprechungen in den verschiedenen Gremien haben ihn dazu veranlasst, diese Entscheidung dem Gemeinderat vorzulegen. Wie bereits erwähnt, ist mit dieser Grundsatzentscheidung noch nichts passiert, da auch noch weitere Änderungen (ÖRK, Flächenwidmung, Bebauungsplan) notwendig sind. Es wurde vereinbart, eine Bedarfserhebung durchzuführen und danach weiter zu schauen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass er aufgrund der ganzen Diskussionen und den Ungereimtheiten im TVB-Ortsausschuss seine Funktion in diesem Gremium nach geklärter Protokollierung bis auf weiteres zurücklegen wird. Die ganze Situation kommt ihm sehr „spanisch“ vor.

Bgm.-Stv. Ing. Thomas Krismer fragt bei GV Eduard Kaserer nach, mit welcher Protokollierung er nicht einverstanden ist. Dieser erläutert, dass es ihm darum geht, dass der Bürgermeister

dezidiert gefragt wurde, ob mit dem TVB alles klar sei. Es habe das so verstanden, dass alles geregelt war und der TVB kein Problem damit hätte, wenn der Tennisplatz entfernt wird. Es ist ihm wichtig, dass alles abgeklärt und abgesprochen ist, weil es mitunter entscheidet war, wie man über das Ganze in der letzten Sitzung abgestimmt hat (Beeinflussung der Entscheidung). Bevor man das ganze Thema jetzt weiterverfolgt, müssen alle unklaren Punkte geklärt werden (Braucht es einen Tennisplatz, usw.).

Bgm.-Stv. Ing. Thomas Krismer erläutert die gesamte Chronologie der Sportanlage im Bereich Rauth (zuerst 2 Tennisplätze, Beachvolleyballplatz, „Skaterplatz“, etc.). Die Tennisplätze waren teilweise in einem erbärmlichen Zustand, da niemand mehr Tennis spielte. Der noch vorhandene obere Tennisplatz wurde dann von einer Fachfirma um ca. € 30.000.- jeweils zur Hälfte auf Kosten der Gemeinde und dem TVB saniert (guter Zustand und Beispielbarkeit). Dazu wurde dann im Jahr 2015 vom Gemeinderat eine Vereinbarung beschlossen, mit welcher die Abwicklung des Tennisplatzes an den TVB übertragen hätte werden sollen. Trotz positiver Vorgespräche wurde die Vereinbarung über die Organisation des Tennisplatzes nie von den Verantwortlichen des Gesamt-TVB unterschrieben (Abweisung). Eine organisierte Vermietung (Einzelstunden, Saisonkarten, etc.) bzw. Durchführung der Platzbelegung fand seit der Generalsanierung im Jahr 2015 nicht statt (kostenlose Nutzung für Alle – es wurden keine Beiträge eingehoben und auch keine Aufzeichnungen geführt – keine Statistiken über die tatsächliche Nutzung vorhanden). Die Wartung wird derzeit von den TVB-Außendienstmitarbeitern durchgeführt.

Bgm.-Stv. Ing. Thomas Krismer hat die Situation in der Vergangenheit beobachtet und Bedenken wegen der Entfernung des Tennisplatzes gehabt. Seit das Thema mit der neuen Wohnanlage bekannt ist, wird der Tennisplatz jetzt so intensiv genutzt und angenommen wie seit Jahren nicht mehr, was ja zu begrüßen ist. Laut seinen Beobachtungen war der Tennisplatz vorher nicht so frequentiert.

GV Eduard Kaserer spricht nochmals an, dass es ihm wichtig ist, dass die offenen Punkte und Themen, vor allem jene mit dem TVB, vorher geklärt werden müssen. GR Benjamin Gärtner erläutert dazu, dass Ferdinand Larcher mitgeteilt hat, dass er zum gegenständlichen Projekt der Neuen Heimat Tirol nicht gefragt wurde – er jedoch im Vorfeld einmal im Allgemeinen angesprochen wurde. Der Bürgermeister hat sich im Zuge der TVB-Sitzung entschuldigt, dass er das Projekt nicht explizit im Ortsausschuss präsentiert hat. Im Zuge der TVB-Sitzung wurde der Wunsch geäußert, eine andere Möglichkeit zu schaffen, falls der Tennisplatz weg kommen sollte (muss kein Tennisplatz sein, kann es aber – Ersatz – Vergleichsangebot).

GV Eduard Kaserer teilt mit, dass er mit dem Projekt an sich kein Problem hat. Er hat es beim letzten Mal so verstanden, dass diesbezüglich mit dem TVB geredet worden ist – und so wie es in der Sitzung heraus kam, war es für ihn klar, dass der TVB dem zugestimmt und kein Problem damit hat – auch wenn der Tennisplatz entfernt wird. Aufgrund dieser Basis hat man das dann mit entschieden. Die Situation hat sich jetzt aufgrund der Schreiben und Diskussionen im Nachhinein ein wenig anders dargestellt (weitere Abklärung notwendig).

GV David Ebner weist darauf hin, dass der Herr Bürgermeister vom Bau- und Raumordnungsausschuss beauftragt wurde, mit dem Tourismusverband Gespräche zu führen. Dazu spricht GR Rene Hann an, dass ja anscheinend tatsächlich ein Gespräch mit Ferdinand Larcher (zuständiger Obmann) stattgefunden hat – dies sollte ja so ausreichend sein – man muss nicht alles „lang und breit klopfen“.

GR Alexander Röck spricht an, dass GV Eduard Kaserer die Frage in den Raum geworfen hat, ob es den Tennisplatz für den Tourismus in Ladis jetzt braucht oder nicht?! Laut Bgm.-Stv. Ing. Thomas Krismer wird man die Sache dann abwägen müssen, wenn es zum Thema wird bzw. die Daten der Bedarfshebung vorliegen. Es ist Aufgabe des Gemeinderates eine Abwägung zu treffen, was wichtiger ist (Interessen/Tennisplatz oder Wohnungen). In Teilpunkten stimmt er den Schreiben der „Anrainer“ auch zu (man möchte keine „gefakten“ Bewerbungen haben, die ins Leere gehen – konkrete Gespräche und Vereinbarungen sind definitiv notwendig). Er versteht auch, dass die Anrainer keine „Gaudi“ mit der Wohnanlage haben. Man kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sagen, wie viele Bewerbungen einlangen werden.

Laut GRⁱⁿ Kathrin Markl werden keine 100 (leistbaren) Wohnungen in Ladis errichtet werden bzw. zur Verfügung stehen (Pale-Projekt ist für Normalbürger nicht finanzierbar – dafür gibt es eine leistbare Wohnanlage). Die definitive Anzahl der Wohnungen kann jetzt noch nicht abgeschätzt werden (Annahme: ca. 20 Wohnungen).

Bgm.-Ing. Thomas Krismer weist nochmals auf das tatsächliche Thema in der letzten GR-Sitzung hin, dass GV David Ebner der Meinung war, man hätte nicht mit dem TVB geredet. Der Bürgermeister antwortete darauf, dass geredet worden ist. In der Niederschrift bzw. bei der Protokollierung geht es nicht darum, ob man es diskutieren hätte sollen, sondern was wirklich war. Bgm.-Stv. Ing. Thomas Krismer hat es so in Erinnerung und fragt um andere Meinungen. GR Alexander Röck merkt an, dass er gefragt hat, ob das mit dem Obmann des TVB besprochen wurde, und es ja klar war, dass der Sport- oder Tennisplatz entfernt wird. GRⁱⁿ Kathrin Markl merkt dazu an, dass nur gefragt bzw. geredet wurde, ob Gespräche geführt worden sind oder nicht, aber nicht im Detail, ob der Tennisplatz weg kommt oder nicht. GR Rene Hann meint, die Gemeinde soll einen Grund für einen neuen Tennisplatz zur Verfügung stellen (vorher Bedarfserhebung).

Die Niederschrift wird nach ausführlicher Diskussion und Aussprache unter TO-Punkt 10 b) schlussendlich mit 10 Stimmen gegen 1 Stimme (GV David Ebner) unterfertigt und genehmigt.

2) Beratung und Beschlussfassung über eine Verlustverteilungsvereinbarung im Rahmen des Verkehrskonzeptes „Landeck – Serfaus/Fiss/Ladis“ (Gemeinde Serfaus, Gemeinde Fiss, TVB Serfaus-Fiss-Ladis, Gemeinde Ladis)

Der Bürgermeister erläutert dem Gemeinderat die im Rahmen des Verkehrskonzeptes „Landeck – Serfaus/Fiss/Ladis“ geplanten Änderungen und die dazu vorliegende Verlustverteilungsvereinbarung.

Wie bereits in der GR-Sitzung vom 23.05.2019 besprochen, soll die Verkehrsinfrastruktur in der Region Serfaus-Fiss-Ladis bestmöglich sichergestellt und durch zusätzliche Verbindungen, voraussichtlich ab dem Jahr 2021, für alle betroffenen Sparten (Schüler, Senioren, Betriebe, Mitarbeiter, alle Bürger usw.) verbessert werden.

Eine ausführliche Beratung und Diskussion mit einigen Fragen findet statt (Details sind in der Niederschrift angeführt).

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt nach ausführlicher Erläuterung, Beratung und Diskussion mit 11 Stimmen gegen 0 Stimmen (einstimmig), die Genehmigung und den Abschluss der vorliegenden Verlustverteilungsvereinbarung im Rahmen des Verkehrskonzeptes „Landeck – Serfaus/Fiss/Ladis“ – abgeschlossen zwischen der Gemeinde Serfaus, der Gemeinde Fiss, der Gemeinde Ladis und dem TVB Serfaus/Fiss/Ladis.

3) Auftragsvergaben:

a) Restaurierung Straßenfassade Rechelerhaus Ladis

b) Spielplatz Interreg-Projekt Wassererlebnis Terra Raetica

c) Wasserversorgungsanlage Anschluss Kaunertal – Beileitung Quellen Kaunertal - Abschnitt Leitungsverstärkungen Versorgungsnetz Prutz/Faggen

Der Bürgermeister präsentiert bzw. erläutert dem Gemeinderat die gegenständlichen Auftragsvergaben.

a) Restaurierung Straßenfassade Rechelerhaus Ladis:

Das Hauptziel stellt die Sanierung der Sockelschäden und weiterer offensichtlicher Schädstellen dar. Dies beinhaltet die Entfernung der diffusionsperrenden Zementputzschicht mit nicht entsprechender Oberfläche und einem Neuaufbau durch ein geeignetes Putzsystem mit geglätteter, bewegter Struktur. Die restliche Straßenfassade wird gereinigt, konservatorisch überprüft (allfällige Putz- und Malschichtfestigung) und bei den Malereien, falls notwendig, Retuschen ausgeführt. Die Hintergrundfläche wird mit einer dünnen Kalklasur behandelt.

Der Putzschaden an der Ecke zum Supermarkt wird ebenfalls ausgetauscht, der Anstrich für diese Gebäudeseite soll aber aufgrund des bestehenden Dispersionsanstriches von einer Malerfirma ausgeführt werden und ist nicht im Anbot enthalten. Das Projekt wurde im Voranschlag 2020 in Höhe von € 23.500.- berücksichtigt.

Kostenaufstellung:

23.312,00 €	Anbotssumme netto (Vorsteuerabzug möglich)
- 3.500,00 €	Förderung Land Tirol
- 2.800,00 €	Förderung Bundesdenkmalamt Tirol
ca. 17.012,00 €	GESAMTKOSTEN (ohne Dispersionsanstrich u. Unterkunft)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt nach ausführlicher Erläuterung, Beratung und Diskussion mit 11 Stimmen gegen 0 Stimmen (einstimmig), den Auftrag für das Projekt „Restaurierung Straßenfassade Rechelerhaus Ladis“ an Restaurierung Voithofer in Zusammenarbeit mit Mag. Alexandra Sagmeister, auf Basis des Angebotes vom 20.02.2020, zu vergeben.

b) Spielplatz Interreg-Projekt Wassererlebnis Terra Raetica:

Auf Initiative des Bürgermeisters wird das gegenständliche Vorhaben als grenzüberschreitendes „Interreg-Projekt“ mit der Gemeinde Prad durch Unterstützung der RegioL umgesetzt (EU-Förderungsprojekt).

Eckdaten zum geplanten Interreg-Mittelprojekt:

Projekttitel:	„Wassererlebnis Terra Raetica“ / Akronym: „Wasser“
Leadpartner:	Gemeinde Ladis
Projektpartner:	Gemeinde Prad a. Stilsferjoch
Projektvolumen:	maximal 200.000,00 €
Förderung:	Landeck (Ladis) 60 % / Vinschgau 80 %
Aufteilung:	Landeck: rund 120.000,00 € / Vinschgau rund 70.000,00 €
Geplante Projektlaufzeit:	1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2022

Das Thema Wasser hat in beiden Gemeinden eine besondere Bedeutung und lange Tradition. In der Gemeinde Ladis ist es unter anderem der Tiroler Sauerbrunn, eine Schwefelquelle und der Lader Weiher. Das Thema „Wasser“ wird bereits in beiden Gemeinden durch verschiedenen Aktivitäten (z.B. Lehrpfad, Tafeln) sichtbar gemacht, teilweise sind diese in einem veralteten Zustand. Im Mittelprojekt „Wassererlebnis Terra Raetica“ soll das Thema Wasser als wertvolle Ressource und eine entsprechende Wissensvermittlung im Mittelpunkt stehen. In Ladis gibt es einen bestehenden Wassererlebnispfad, der von Obladis nach Ladis führt. Am Ende dieses Weges in der Nähe des Lader Weihers soll nun als „Zusammenfassung“ oder Highlight ein Wasser-Kindererlebnispfad im Bereich des bestehenden Spielplatzes entstehen. Die Reise eines Wassertropfens und der Wasserkreislauf soll kindgerecht dargestellt werden und auch die Wissensvermittlung stellt ein zentrales Element dar.

Eine ausführliche Beratung und Diskussion mit einigen Fragen findet statt (Details sind in der Niederschrift angeführt).

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt nach ausführlicher Erläuterung, Beratung und Diskussion, jeweils mit 11 Stimmen gegen 0 Stimmen (einstimmig), nachfolgende Aufträge für das Vorhaben (Projekt) „Spielplatz Interreg-Projekt Wassererlebnis Terra Raetica“ zu vergeben:

- Projektbegleitung & Wissensstationen:
Firma PRONATOUR GmbH, Innsbruck – laut Angebot vom 15.05.2020
- Spielstationen:
Firma AGROPAC Holzwerke und Handelsges.m.b.H. & Co KG GmbH, Breitenfeld – laut Angebot vom 12.05.2020
- Grabungsarbeiten für Wasserleitung:
Der Bürgermeister hält ausdrücklich fest, dass die für die Grabungsarbeiten im Bereich der Gasleitung (Straßenquerung vor Objekt Am Weiher 15) befugte und beauftragte Fa. Hitthaler den vereinbarten Termin bis zum Saisonstart am 27.06.2020 leider nicht einhalten konnte. Es ist geplant, die weiteren Grabungsarbeiten bis zum Spielplatz in Eigenregie (Bauhofmitarbeiter mit einheimischen Baggerunternehmen) durchzuführen.

- WC-Anlagen:

Der Bürgermeister wird weitere Gespräche mit dem TVB-Ortsausschuss bzgl. eines Zuschusses führen (zuerst Zusage – aufgrund der Corona-Situation stehen derzeit weniger finanzielle Mittel zur Verfügung).

Es wird vereinbart, die Fundamente für die WC-Anlage im Zuge der Wasserleitungsgrabungsarbeiten mit zu errichten (Ankauf des Gebäudes 2021 – nach vorheriger Ausschreibung).

Baubeginn für das gesamte Vorhaben (Projekt): September 2020.

c) Wasserversorgungsanlage „Anschluss Kaunertal - Beileitung Quellen Kaunertal - Abschnitt Leitungsverstärkungen Versorgungsnetz Prutz/Faggen“:

Der Bürgermeister präsentiert bzw. erläutert dem Gemeinderat das geplante Projekt und die weiteren notwendigen Schritte (Schritt 1: Adaptierung/Ausbau der bestehenden Anlagen im Tal bzw. Kaunertal – Verzögerungen wegen Wasserrechtsbehörde – Schritt 2: Leitung nach Ladis bzw. Fiss – hohe Aufwendungen und Kosten für Gemeinden – Grundversorgung).

Die Ausschreibung für die Baumeisterarbeiten inklusive Materiallieferung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Prutz/Faggen wurde im offenen Verfahren vom Ingenieurbüro Walch & Plangger für folgende Bauleistungen ausgeschrieben:

- 345 lfm Druckleitung DN 250 SG, HB Gonde bis Knoten 275
- 220 lfm Entleerung/Überlaufleitung DN 200 SG, HB Gonde bis Auslauf
- 210 lfm Reserveleitung DN 150, HB HB Gonde bis Auslauf
- 960 lfm Druckleitung DN 200 SG, Knoten 28 bis 47
- 28 lfm Rohraufhängung DN 200/450 SG, Knoten 269 bis 268 (Detailplan)
- 102 lfm Druckleitung DN 150 SG, Knoten 47 bis Knoten 41
- Parallel dazu wird im Rohrgraben ein Leerrohr für einen Lichtwellenleiter mitverlegt.

Die Aufteilung der Vergabesummen erfolgt jeweils gemäß Aufteilungsschlüssel der Satzung: Gemeinde Fiss – Anteil 79,57 %, Gemeinde Ladis – Anteil 20,43 %.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt nach ausführlicher Erläuterung, Beratung und Diskussion, jeweils mit 11 Stimmen gegen 0 Stimmen (einstimmig), nachfolgende Aufträge für das Vorhaben (Projekt) „Anschluss Kaunertal - Beileitung Quellen Kaunertal - Abschnitt Leitungsverstärkungen Versorgungsnetz Prutz/Faggen (Erweiterung Prutz)“ zu vergeben:

- Bauausführungsphase (Details lt. Angebot):

Ingenieurbüro Walch & Plangger, Landeck (Graf)

- Baumeisterarbeiten (Details lt. Angebot und auf Basis des Prüfberichts und Vergabevorschlages):

Firma Swietelsky Bauges.m.b.H, Imst

4) Beratung und Beschlussfassung über den Kaufvertrag für den bereits beschlossenen Ankauf einer Teilfläche der Straßengrundfläche Gst. Gp. 1290 KG Ladis

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis hat in seiner Sitzung vom 23.05.2019 unter TO-Punkt 3) den Ankauf einer Teilfläche (nördlicher Bereich) im Ausmaß von rd. 79 m² des Grundstücks Gp. 1290 in EZ 388 GB 84107 Ladis auf Basis des vorliegenden Bewertungsgutachtens vom 16.04.2019, GZ. BAPO-4613-A/9-2018 einstimmig beschlossen (Berücksichtigung im Voranschlag 2020).

Der südliche Teil des Grundstücks (dreieckförmige Teilfläche im Ausmaß von rd. 32 m²) soll an das westseitig angrenzende Grundstück Gp. 53 KG Ladis im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche Ladis (Pfarre Ladis) arrondiert werden (Ankauf durch Pfarre Ladis).

Laut Auskunft des Vermessungsamtsleiters in Imst kann die gegenständliche Angelegenheit leider doch nicht mittels § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz abgewickelt und verbüchert werden, da die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vorliegen. Für die weitere grundbücherliche Durchführung musste nun in Abstimmung mit den Vertretern der Pfarre Ladis ein Vermessungsbüro (Büro Kofler ZT GmbH) für die Erstellung eines Teilungsplanes und ein Rechtsanwalt (RA Mag. Stefan Weiskopf - Weiskopf/Kappacher/Kössler Rechtsanwälte) für die Vertragserstellung beauftragt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt nach ausführlicher Erläuterung, Beratung und Diskussion mit 11 Stimmen gegen 0 Stimmen (einstimmig), die Genehmigung des vorliegenden Kaufvertrages auf Basis der Vermessungsurkunde GZ 9634 der Büro Kofler ZT GmbH hinsichtlich des Gst. Gp. 1290 in EZ 388 KG 84107 Ladis – abgeschlossen zwischen: Land Tirol (Landesstraßenverwaltung), röm.-kath. Pfarrkirche in Ladis und Gemeinde Ladis.

5) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Planungsnummer: 613-2020-00002) im Bereich des Gst. Gp. 1311 KG Ladis (kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss)

Der Bürgermeister bittet den Raumordnungsausschussobmann (Bgm.-Stv. Ing. Thomas Krismer) um Erläuterung der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes. Es liegt der konkrete Bedarf für die Errichtung eines Bauvorhabens auf der Gp. 1311 vor. Bei der gegenständlichen Bebauung steht die Wohnnutzung im Vordergrund. Daneben dient das Bauvorhaben der Unterstellung von Betriebsfahrzeugen. Von einer erhöhten Zahl an betrieblich induzierten Fahrten ist nicht auszugehen. Die Gp. 1311 liegt im Ortsbereich Vallenbrunnen. Sie wird im Nordwesten vom öffentlichen Weg auf Gp. 1308 begrenzt. Dieser Weg bildet die Haupteinschließung von Vallenbrunnen und stellt gleichzeitig die Zufahrt dar. Auf dem Grundstück befindet sich ein Schuppen, der im Vorfeld der geplanten Bebauung abgerissen werden soll. Das Grundstück liegt derzeit im Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2016.

Als Voraussetzung für die beabsichtigte Bauführung soll Grundstück in Tourismusgebiet gem. § 40. 4. TROG 2016 umgewidmet werden. Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes stellt eine wichtige Voraussetzung für die Bebauung dar und dient daher der

Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des dauernden Wohnbedarfes der Bevölkerung und für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft.

Zur Erreichung dieser Ziele, insbesondere zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung wird mit der Grundstückseigentümerin und dem Bauwerber eine privatrechtliche Vereinbarung im Sinne des § 33 TROG 2016 an. Der in unterfertigter Form vorliegende Raumordnungsvertrag wird dem Gemeinderat präsentiert und erläutert. Laut Bürgermeister soll dazu angeführt werden, dass auf Anfrage der Grundstückseigentümerin und des Bauwerbers die baulichen Fristen aufgrund der derzeit ungewissen wirtschaftlichen Entwicklung wegen des Coronavirus eventuell angepasst werden müssen (Schritt 1: Wirtschaftsgarage, Schritt 2: Wohnhaus – Gesprächsbereitschaft und Toleranz der Gemeinde gewünscht).

Änderung des Flächenwidmungsplanes – kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Raumplaner (Plan Alp ZT GmbH) der Gemeinde Ladis ausgearbeiteten Entwurf vom 4.2.2020, mit der Planungsnummer 613-2020-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ladis im Bereich der Gp. 1311 KG 84107 Ladis durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Auflage vom 14.07.2020 bis 12.08.2020).

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ladis vor:

Umwidmung

Grundstück 1311 KG 84107 Ladis

rund 553 m²

von Freiland § 41

in

Tourismusgebiet § 40 (4)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes steht im Einklang mit den Festlegungen des geänderten Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Die Beschlüsse werden der Tiroler Landesregierung (Amt der Tiroler Landesregierung) zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Schriftliche Abstimmung:

JA: 11

NEIN: 0

ENTHALTUNG: 0

6) Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung des Bebauungsplanes „B36 Vallenbrunnen - Kirschner“ (kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss)

Der Bürgermeister bittet den Raumordnungsausschussobmann (Bgm.-Stv. Ing. Thomas Krismer) um Erläuterung des gegenständlichen Bebauungsplanes.

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich Vallenbrunnen und umfasst die Gp. 1311. Im Planungsgebiet soll ein Wohnhaus samt Wirtschaftsgarage und Lagergebäude errichtet werden. Zur Sicherstellung einer ortsbildverträglichen Bebauung und zur Schaffung klarer Rahmenbedingungen für das Bauvorhaben soll ein Bebauungsplan erlassen werden. Der vorliegende Bebauungsplan wird ausführlich präsentiert. Die Festlegungen der Bebauungsbestimmungen orientieren sich an den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, den örtlichen Gegebenheiten und dem mit der Gemeinde bereits abgestimmten Projekt (siehe auch TO-Punkt 5) Änderung des Flächenwidmungsplanes).

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis nach ausführlicher Erläuterung gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Raumplaner (Plan Alp ZT GmbH) der Gemeinde Ladis ausgearbeiteten Entwurf über den Bebauungsplan „B36 Vallenbrunnen - Kirschner“ durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Auflage vom 14.07.2020 bis 12.08.2020).

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben wurde.

Hinweis: Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Die Festlegungen und Kenntlichmachungen des Bebauungsplanes sind im Erläuterungsbericht festgehalten, dieser auch dem Beschluss des Gemeinderates als maßgebliche Entscheidungshilfe zugrunde liegt.

Der Beschluss wird dem Amt der Tiroler Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Schriftliche Abstimmung:

JA: 11 NEIN: 0 ENTHALTUNG: 0

- 7) **Optionsvereinbarung sowie Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich „Platz“ und Änderung des Flächenwidmungsplanes (Planungsnummer: Alt: 613-2020-00001 und Neu: 613-2020-00003) im Bereich von Teilflächen der Gp. 522/1, 525 und 529 KG 84107 Ladis** (kombinierte Auflage- und Erlassungsbeschlüsse – Verfahrenswiederholung/nochmalige Beschlussfassung wegen Coronavirus)

Der Bürgermeister erläutert, dass im gegenständlichen Fall aufgrund der Verkehrsbeschränkungen im Zuge des Coronavirus und der Vorlage der Beschlüsse an die Aufsichtsbehörde (zum Erlangen einer Grundsatzentscheidung) das Verfahren zur Gänze wiederholt werden muss. Die bereits in der Gemeinderatssitzung vom 13.02.2020 gefassten Beschlüsse können übernommen werden (keine Änderungen). Die Optionsvereinbarung wurde zwischenzeitlich von den Widmungswerbern unterfertigt.

Der Bürgermeister erläutert die gegenständlichen Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes. Zum bereits ausgesiedelten Stallgebäude bzw. landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäude soll ein entsprechendes Wohnhaus bzw. Wohngebäude für mehrere Generationen errichtet werden. Als Voraussetzung dafür möchte die Gemeinde Ladis den betreffenden Bereich von Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen – Zähler 6: Stallgebäude, Sozial- und Bereitschaftsräume (mit insgesamt max. 30 m² Nutzfläche), Lagerräumlichkeiten, Longierhalle (§ 47 TROG) in Sonderfläche Hofstelle (§ 44 TROG) umwidmen. Als Grundlage und Nachweis (Begründung) für das öffentliche Interesse zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird die vorliegende Optionsvereinbarung zum Abschluss eines Kaufvertrages abgeschlossen.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Aufsichtsbehörde weist der Bürgermeister auf die künftig zu erwarteten Folgeerscheinungen in diesem sensiblen Bereich hin (mögliche weitere Hofstellen – Gleichheitsgrundsatz, Zerstörung des Landschaftsbildes, etc.). Eine sinnvolle Zonierung bzw. Einteilung des Bereiches unterhalb der Landesstraße soll in einem weiteren Schritt ausgearbeitet werden.

Änderung der „Planzeichenerklärung“ des Örtlichen Raumordnungskonzeptes – kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, den von der Gemeinde Ladis ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung der „Planzeichenerklärung“ des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis im Bereich „Platz“ durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Auflage vom 14.07.2020 bis 12.08.2020).

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Die Planzeichenerklärung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis wird betreffend des Inhalts des Sondernutzungsstempels S13 von derzeit „Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude“ in „Landwirtschaftliche Hofstelle“ geändert. Die übrigen Festlegungen des Sondernutzungsstempels S13 (Zeitzone Z1 und Bebauungsplanverpflichtung B!) bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung der „Planzeichenerklärung“ des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Beschlussfassung Optionsvereinbarung:

Auf Grundlage der Vermessungsurkunde des Büro Kofler ZT GmbH vom 03.07.2019, GZ. 9450A, Entwurf 1, wird das Gst-Nr. Gp. 605/1 geteilt, und zwar in das neu gebildete Gst-Nr. Gp. 605/1 mit einem Flächenausmaß von 1.536 m² (= Teilfläche 1) und Gst-Nr. Gp. 605/2 mit einem Flächenausmaß vom 2.315 m² (= Teilfläche 2). Das neugebildete Gst-Nr. Gp. 605/2 bildet nunmehr den Gegenstand dieser Optionsvereinbarung sowie des Kaufvertrages.

Eine kurze Diskussion mit einigen Fragen findet statt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt als Grundlage und Nachweis (Begründung) für das öffentliche Interesse zur gegenständlichen Änderung der „Planzeichenerklärung“ des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis im Bereich „Platz“ die Genehmigung der vorliegenden Optionsvereinbarung zum Abschluss eines Kaufvertrages samt Beilagen (Vermessungsurkunde der Büro Kofler ZT GmbH), abgeschlossen zwischen der Gemeinde Ladis (Optionsnehmerseite/Käuferseite) und der Leo und Ursula Netzer (Optionsgeberseite/Verkäuferseite).

Änderung des Flächenwidmungsplanes – kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Gemeinde Ladis ausgearbeiteten Entwurf vom 18.6.2020 mit der Planungsnummer 613-2020-00003 (Alt: 613-2020-00001), über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ladis im Bereich von Teilflächen der Gp. 522/1, 525 und 529 KG 84107 Ladis durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Auflage vom 14.07.2020 bis 12.08.2020).

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ladis vor:

Umwidmung
Grundstück 522/1 KG 84107 Ladis
rund 2249 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

rund 4044 m²

von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Stallgebäude, Sozial- und Bereitschaftsräume (mit insgesamt max. 30 m² Nutzfläche), Lagerräumlichkeiten, Longierhalle

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 525 KG 84107 Ladis

rund 115 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 529 KG 84107 Ladis

rund 6 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes steht im Einklang mit den Festlegungen des geänderten Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Die Beschlüsse werden der Tiroler Landesregierung (Amt der Tiroler Landesregierung) zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Schriftliche Abstimmung:

jeweils JA: 10

NEIN: 1

ENTHALTUNG: 0

8) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes „B22 Platz - Netzer“ (Auflage- und Erlassungsbeschluss) – Neue Bezeichnung (Änderung): Neuerlassung des Bebauungsplanes „B34 Platz – Netzer“
(kombinierte Auflage- und Erlassungsbeschlüsse – Verfahrenswiederholung/nochmalige Beschlussfassung wegen Coronavirus)

Der Bürgermeister erläutert, dass im gegenständlichen Fall aufgrund der Verkehrsbeschränkungen im Zuge des Coronavirus und der Vorlage der Beschlüsse an die Aufsichtsbehörde (zum Erlangen einer Grundsatzentscheidung) das Verfahren zur Gänze wiederholt werden muss. Der bereits in der Gemeinderatssitzung vom 13.02.2020 gefasste Beschluss kann übernommen werden (keine Änderungen).

Der Bürgermeister erläutert die gegenständliche Situation. Auf Basis der unter TO-Punkt 7) beschlossenen Änderungen und Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist die Anpassung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes zwingend notwendig (Neubau Wohnhaus, Krainerwand, etc.). Der Bebauungsplan wird ausführlich präsentiert. Die Festlegungen der Bebauungsbestimmungen orientieren sich an den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, den örtlichen Gegebenheiten und dem mit der Gemeinde bereits abgestimmten Projekt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis nach ausführlicher Erläuterung gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Gemeinde Ladis ausgearbeiteten Entwurf über den Bebauungsplan „B34 Platz - Netzer“ durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Auflage vom 14.07.2020 bis 12.08.2020).

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben wurde.

Hinweis: Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Die Festlegungen und Kenntlichmachungen des Bebauungsplanes sind im Erläuterungsbericht festgehalten, dieser auch dem Beschluss des Gemeinderates als maßgebliche Entscheidungshilfe zugrunde liegt.

Der Beschluss wird dem Amt der Tiroler Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Schriftliche Abstimmung:

JA: 11 NEIN: 0 ENTHALTUNG: 0

9) **Nachträgliche Aufnahme:**
Ansuchen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Prutz:
Freistellungserklärung – EZ 75 (Gst. 1327/16) KG 84111 Prutz

(Nachträgliche Aufnahme auf die Tagesordnung gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001)

Die (Gemeindeguts-) Agrargemeinschaft Prutz hat sich bereit erklärt, Herrn Andreas K. zur Arrondierung seines Baugrundstückes Bp. .250 KG Prutz, aus deren Gst. Gp. 1327/16 in EZ 75 KG Prutz eine Teilfläche im Form eines dreieckigen Trennstückes (Trennstück 1 mit 24 m²), zu verkaufen.

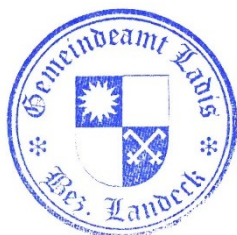
Dazu wird in Ansehung des Grundbuchstandes eine Freistellungserklärung benötigt. In dieser Liegenschaft haftet zugunsten der Gemeinde Ladis unter CLNr. 8a, Stand 1853 die „DIENSTBARKEIT der Weide auf Gst 1180 1243 1326 1327 1349 1360 mit 130 Melkkühen, 30 Sommermelkkühen, 180 Galtvieh, 350 Schafen und 80 Ziegen jedoch mit der Beschränkung durch das Mitweiderecht der Gemeinde Prutz auf Gst 1180 1243 1326 1327/1 1327/3 1327/4 1349 mit 30 Sommermelkkühen, 60 Melkkühen, 90 Galtvieh, 350 Schafen und 70 Ziegen in der in der Urkunde angeführten Weidezeiten gem Servitutenregulierungsurkunde 1875-01-20, fol 12, Verfachbuch III Teil für Gemeinde Ladis“.

Da es sich laut Freilassungserklärung bei Grundstück Gp. 1327/16 KG Prutz um ein in steiler Hanglage teilweise verbuschtes im Freiland gelegenes unproduktives Grundstück handelt und weidedienstbarkeitsbezogen kein Bedarf an den 24 m² des Trennstückes „1“ (laut Vermessungsurkunde GZ. 8978A vom 24.01.2020 der Büro Kofler ZT GmbH) besteht, kann seitens der Gemeinde Ladis als Dienstbarkeitsberechtigte zum Zwecke der lastenfremen Abschreibung die vorliegende Freilassungserklärung abgegeben bzw. genehmigt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt nach ausführlicher Erläuterung, Beratung und Diskussion mit 11 Stimmen gegen 0 Stimmen (einstimmig), auf Basis des Ansuchens von Rechtsanwalt Dr. Franz Lethmüller, die Genehmigung der vorliegenden Freistellungs- bzw. Freilassungserklärung zur lastenfremen Abschreibung (Dienstbarkeit C-LNR 8a) eines Grundstücks-Teilstückes aus der Liegenschaft EZ 75 KG 84111 Prutz der (Gemeindeguts-) Agrargemeinschaft Prutz.

10) **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

Mit Ausnahme von Punkt b) „Zusammenfassung der ausführlichen Besprechung/Diskussion betreffend Aussagen zur Wohnanlage Rauth“ (Verweis auf TO-Punkt 1) sind die einzelnen Punkte in der Niederschrift zur gegenständlichen Sitzung festgehalten.



Der Bürgermeister:

(FLORIAN KLOTZ)

Gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

An der Amtstafel der Gemeinde Ladis

angeschlagen am: 14.07.2020

abzunehmen am: 30.07.2020

abgenommen am:

Die Kundmachung wird im angeführten Zeitraum zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Ladis unter www.ladis.tirol.gv.at (Digitale Amtstafel) verlautbart.